



FCV·VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Dienststelle für Wald, Natur und
Landschaft
Jean-Christophe Clivaz
Postfach 670
1951 Sion

Eingereicht per Mail:
jean-christophe.clivaz@admin.vs.ch

Monthey/Brig, 30. Juni 2023

Vernehmlassung zum Revisionsentwurf zur Verordnung über den Wald

Sehr geehrter Herr Dienstchef
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Verbandes Walliser Gemeinden (VWG) hat vom Revisionsentwurf zur Verordnung über den Wald Kenntnis genommen und hat dazu folgende Bemerkungen:

Kontext

Als Ausgleich zu unserem hektischen Alltag werden Freizeitaktivitäten und Erholung immer wichtiger. Der Wald ist dafür ideal. In der Schweiz darf man den Wald frei betreten. Um Tiere und Pflanzen in ihrem Lebensraum nicht zu stören, sollen sich die Waldbesucher rücksichtsvoll verhalten. Die Bedeutung des Waldes als Erholungsraum für die Menschen wird den Wohlfahrtsfunktionen zugeordnet (Bundesverfassung von 1999). Das Bundesgesetz über den Wald stellt die Wohlfahrtsfunktion des Waldes auf die gleiche Stufe wie die Schutz- und Nutzfunktion.¹

Das Bundesgesetz über die Velowege ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dem Veloweggesetz werden die Kantone verpflichtet, Velowegnetze zu planen und zu verwirklichen. Es enthält im Sinne von übergeordneten Planungsgrundsätzen zudem Qualitätsziele (zusammenhängend, direkt, sicher, homogen, attraktiv). Die mit dem Gesetz verbundenen Verbesserungen erleichtern es, ein gutes und sicheres Velowegnetz zu schaffen und den Verkehr zu entflechten. Gleichzeitig fördert es die Bewegung und damit auch die Gesundheit der Bevölkerung. Das Bundesgesetz über die Velowege stützt sich auf Artikel 88 der Bundesverfassung, der im Jahre 2018 von Volk und Ständen deutlich angenommen wurde. In Artikel 88 der Bundesverfassung werden Velowegnetze den Wanderwegnetzen gleichgestellt.

Der Kanton Wallis kennt seit 2017 die Strategie « Velo & Bike Valais/Wallis », die die Grundzüge der Entwicklung der Infrastruktur und des touristischen Angebots für das Rennradfahren und Biken im Wallis festlegt. Es ist der Wille des Staatsrats, die Freizeitmobilität und insbesondere das Biken als wichtige Säule des Angebots von Tourismusdestinationen und Gemeinden im Wallis weiterzuentwickeln.

¹ BAFU: Freizeit und Erholung im Wald
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/waldzustand-und-waldfunktionen/freizeit-und-erholung-im-wald.html>



FCV·VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Kantonale Verordnung über den Wald

Es ist zwingend, dass eine kantonale Verordnung mit den Bundesbestimmungen und den kantonalen Strategien übereinstimmt. Wir müssen jedoch feststellen, dass das in der aktuellen Verordnung von 2013 vorgesehene Verbot des Radfahrens im Wald ausserhalb von Forststrassen und befahrbaren Wegen beibehalten wird. Die vorliegende Verordnung über den Wald macht also einen grossen Unterschied zwischen den verschiedenen Formen der Freizeitmobilität, auch wenn die Störungen von Fauna und Biotopen durch Biker, Wanderer, Trailer und anderer Waldnutzer vergleichbar sind.

Die kantonale Verordnung über den Wald muss sich auf Fragen beschränken, die mit der Waldbewirtschaftung oder dem Schutz und dem Erhalt des Waldes zusammenhängen. Die Homologation von Bikestrecken wird durch das Gesetz über die Freizeitmobilität geregelt, nach dem eine Interessenabwägung vorgenommen wird. Die Zulassung für Bikerouten ist regelmässig mit zahlreichen Hindernissen gespickt und das Endergebnis enthält unattraktive und unhomogene Routen für Sportler aufgrund von Durchfahrtsverboten für Biker in bestimmten Gebieten. Mit dem Verbot für Biker, auf Wanderwegen zu fahren, werden Bike-Routen oft über unattraktive Forststrassen umgeleitet. Infolgedessen entstehen an verschiedenen Orten wilde Routen. Mit attraktiven, zugelassenen Routen kann die Ausbreitung der wilden Pfade eingedämmt werden.

Änderungsvorschläge

A) Um die Umsetzung der Strategie « Velo & Bike Valais/Wallis » voranzutreiben, die Homologation für Bikestrecken zu erleichtern und Biker den Wanderern gleichzustellen, schlagen wir folgende Änderungen vor:

1. Verwendung der Bezeichnung « Wege des Freizeitverkehrs » anstelle « Fusswege » oder « für ihre Nutzung homologierte Strecken » in den Artikeln 13 und 17 :

Art. 13 Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald

¹ Als nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen gelten namentlich Rastplätze, Seilpärke, Vitaparcours, Finnenbahnen, **Wege des Freizeitverkehrs** ~~Fusswege~~ bis zu einer Maximalbreite von 1.50 Meter, Reitpisten, Themenwege, unterirdische Leitungen sowie kleinere Unterstände, Antennen, Kunstobjekte, Reservoirs, Wegkreuze, Gedenksteine und dergleichen. Die Einwirkungen auf den Waldboden dürfen nur punktuell oder unbedeutend sein.

Art. 17 Freizeitverkehr

¹ Der Radsport, der Verkehr durch andere nichtmotorisierte Fahrzeuge sowie das Reiten im Wald ausserhalb der Forststrassen, der befahrbaren Wege und der **Wege des Freizeitverkehrs** ~~der speziellen für ihre Nutzung homologierten Strecken~~ sind verboten. Die Dienststelle kann Ausnahmebewilligungen erteilen und kann eine Instandsetzung verlangen.

⁵ Für den Verkehr auf den **Wegen des Freizeitverkehrs** ~~Fuss- und Wanderwegen~~ bleibt die Gesetzgebung über die Wege des Freizeitverkehrs vorbehalten.



FCV-VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

2. Streichen der Bestimmung (Art. 45 Abs. 1 ibis): Busse für Radsport...ausserhalb der Forststrassen

Art. 45 Kantonale Übertretungen

1 Zusätzlich zu den im Bundesrecht normierten Übertretungen werden namentlich folgende kantonalen Übertretungen mit Busse bestraft:

~~ibis) Der Radsport, der Verkehr durch andere nicht motorisierte Fahrzeuge sowie das Reiten im Wald ausserhalb der Forststrassen, der befahrbaren Wege und auf spezifisch dafür homologierten Wegen;~~

B) Weitere Änderungen

1. Art. 45 Kantonale Übertretungen

1 Zusätzlich zu den im Bundesrecht normierten Übertretungen werden namentlich folgende kantonalen Übertretungen mit Busse bestraft:

n) Veranstaltungen im Wald ohne Genehmigung.

Was versteht man unter einer "Veranstaltung"? Ist die Anzahl der Teilnehmer, der Ort oder die Art der Veranstaltung ausschlaggebend?

2. Der Ausdruck "kann" muss in mehreren Artikeln (z.B. Art. 38 und 39) gestrichen werden, da es dem Dienst ermöglicht, wichtige Bereiche der Waldbewirtschaftung nicht mehr zu finanzieren oder die Finanzierung einzuschränken.
3. Forstreviere, Art. 3 Abs. 3 und 3bis
Wir sprechen uns dagegen aus, dass für einen Statutenentwurf vorgängig die Zustimmung der für den Wald zuständigen Dienststelle eingeholt werden muss und dass der Betriebsleiter und der Vertreter der Dienststelle von Amtes wegen an die Sitzungen der Forstkommision und die Delegiertenversammlungen eingeladen werden müssen.
Diese Bestimmungen bringen einen zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich und schränken die Autonomie der Forstreviere ein.
4. Forstreviere, Art. 3 Abs. 5
Es ist nicht angebracht, den Waldbesitz rentable zu bewirtschaften.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Stéphane Coppey
Präsident

Eliane Ruffiner-Guntern
Generalsekretärin